

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

12.11.2021

Drucksache 18/17942

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher**, **Kerstin Celina**, **Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 30.08.2021

Hilfen zur Erziehung in Bayern I – Bedarf, Infrastruktur und Beteiligungsmöglichkeiten

Aktuelle Studien zeigen, dass die psychischen Belastungen durch die Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung für Kinder, Jugendliche und Familien erheblich sind, vulnerable und bereits vor der Pandemie überproportional belastete Bevölkerungsgruppen besonders hart treffen und potenziell langwierig sind. Stationäre Hilfen zur Erziehung sind wesentlich, um das kindliche Wohlergehen in familiären Notsituationen unterschiedlicher Art zu sichern, auch unabhängig von gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen wie die COVID-19-Pandemie. Hierfür ist eine vorausschauende Planung sich ändernder Bedarfe von großer Bedeutung.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Kinder wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren auf Grundlage von § 42 SGB VIII durch die Jugendämter in Obhut genommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, nach Altersgruppe der betroffenen Kinder und danach, ob die Inobhutnahme auf eigenen Wunsch der Kinder/Jugendlichen, der Sorgeberechtigten oder aufgrund einer durch die Jugendämter Wo wurden die betroffenen Kinder in der Folge der Inobhutnahme in den vergangenen fünf Jahren untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Bereit-Aus welchen Familienkonstellationen entstammen die nach § 42 SGB VIII betroffenen Kinder in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufschlüsseln nach Paarfamilien und Ein-Eltern-Familien (inkl. Anteil Mütter-Familien), jeweils In wie vielen Fällen erfolgte eine Überführung der in Obhut genommenen Kinder von einer kurzfristigen Maßnahme in einer langfristigen oder dauerhaften Unterbringung (bitte auch Anteil an allen Kindern nennen, die sich in Obhut der Jugendämter befanden)?8 b) In wie vielen Fällen erfolgte in den vergangenen fünf Jahren eine Rückführung in die Herkunftsfamilie (bitte auch Anteil an allen Kindern nennen, die sich in Obhut der Jugendämter befanden und aufschlüsseln nach Jahr. sowie Art und Dauer der vorausgegangenen Unterbringungsmaßnahme)? 9 Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den vergangenen fünf Jahren mehrmals in Obhut genommen, nachdem eine Rückführung oder anderweitiger Unterbringung gescheitert ist (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Alter der Kinder)?9

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3. a)	der Sorgeberechtigten aufgrund eines vorübergehenden, zeitlich einschätz- baren Ausfalls gemäß § 20 SGB VIII in Kurzzeitpflege untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppen der betroffenen Kinder)? 9
b)	Wie wurden die nach § 20 SGB VIII betroffenen Kinder in der Folge in den vergangenen fünf Jahren untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Verwandtenpflege, Bereitschaftspflege, Heimerziehung und sonstige geeignete Wohnform)?
c)	Aus welchen Familienkonstellationen entstammen die nach § 20 SGB VIII betroffenen Kinder in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufschlüsseln nach Paarfamilien und Ein-Eltern-Familien (inkl. Anteil Mütter-Familien) jeweils mit Angabe über den Bezug von Transferleistungen in den Familien)?9
4. a)	In wie vielen Fällen haben aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls Familiengerichte in den vergangenen fünf Jahren in Bayern die elterliche Sorge vollständig oder teilweise auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund bzw. Pfleger übertragen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppe der betroffenen Kinder)?
b)	Aus welchen Familienkonstellationen heraus wurde die elterliche Sorge vollständig oder teilweise auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund bzw. Pfleger übertragen (bitte aufschlüsseln nach Paarfamilien und Ein-Eltern-Familien (inkl. Anteil der Mütter-Familien) jeweils mit Angabe über den Bezug von Transferleistungen in den Familien)?
5. a)	Wie viele Kinder wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht?
b)	Bei vielen von ihnen war der Hauptgrund für die Heimunterbringung das Fehlen einer geeigneten Pflegefamilie (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppe der Kinder, sowie getrennt für die Vollzeitpflege und für die Bereitschaftspflege)?
6. a)	Wie viele Kinder wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege bei einer Pflegefamilie untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppe der Kinder)?
b)	Wie viele Kinder verbrachten länger als ein Jahr in stationären Hilfen zur Erziehung nach § 33 und § 34 SGB VIII (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Alter der Kinder und nach § 33 und § 34)?
7. a)	Wie viele Pflegefamilien fehlen in Bayern nach aktuellem Kenntnisstand (bitte nach Vollzeitpflege, Kurzzeitpflege und Bereitschaftspflege aufschlüsseln)? 11
b)	Welche Leistungen erhalten Pflegefamilien in Bayern (bitte unter Angabe der finanziellen Leistungen sowie der fachlichen Betreuungs- bzw. Beratungsstrukturen, bitte aufgeschlüsselt nach Vollzeitpflege, Kurzzeitpflege
c)	und Bereitschaftspflege)?
8. a)	Welcher Anteil der Kinder, die stationäre Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen und außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht sind, haben biologische Geschwister (inkl. Halbgeschwister), die auch eine Unterbringungsform in Anspruch nehmen?
b)	form in Anspruch nehmen?
c)	Unterbringung?
	schwistern (inkl. Halbgeschwister)?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 27.09.2021

- 1. a) Wie viele Kinder wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren auf Grundlage von § 42 SGB VIII durch die Jugendämter in Obhut genommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, nach Altersgruppe der betroffenen Kinder und danach, ob die Inobhutnahme auf eigenen Wunsch der Kinder/Jugendlichen, der Sorgeberechtigten oder aufgrund einer durch die Jugendämter festgestellten akuten Kindeswohlgefährdung erfolgte)?
 - b) Wo wurden die betroffenen Kinder in der Folge der Inobhutnahme in den vergangenen fünf Jahren untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Bereitschaftspflege, Heimerziehung und sonstige geeignete Wohnformen)?
 - c) Aus welchen Familienkonstellationen entstammen die nach § 42 SGB VIII betroffenen Kinder in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufschlüsseln nach Paarfamilien und Ein-Eltern-Familien (inkl. Anteil Mütter-Familien), jeweils mit Angaben über den Bezug von Transferleistungen in den Familien)?

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in den Jahren 2016 bis 2020 von den bayerischen Jugendämtern nach § 42 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), also den Kommunen, in Obhut genommen wurden, kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Den Tabellen kann auch entnommen werden, wie viele Maßnahmen auf eigenen Wunsch bzw. wegen Gefährdung (dringende Gefahr) erfolgten. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII werden nicht auf Wunsch der Personensorgeberechtigten durchgeführt.

Die amtliche statistische Erhebung zur Unterbringung während der Inobhutnahme beschränkt sich auf die Merkmale "bei einer geeigneten Person", "in einer Einrichtung" sowie "in einer sonstigen betreuten Wohnform". Die entsprechenden Daten können den folgenden Tabellen entnommen werden. Daten zur Aufschlüsselung "nach dem Aufenthalt vor der Maßnahme" sind ebenfalls in den Tabellen enthalten.

Im Zusammenhang mit Inobhutnahmen werden keine amtlichen statistischen Daten zur Unterbringung in Bereitschaftspflege, in Heimerziehung oder in sonstigen geeigneten Wohnformen erhoben. Gleiches gilt für Daten zu Paarfamilien, Ein-Eltern-Familien oder den Bezug von Transferleistungen. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

	Reguläre	Inobhutnah	men nach § 4	12 SGB VIII in	n Jahr 2020 ii	n Bayern	
		davon erfolgte die davon (Sp. 1) Unterbringung während der Maßnahme			davon (Sp.1) Schutz- maßnahmen auf Grund		
	Insgesamt	auf eigenen Wunsch	wegen Gefähr- dung (dringende Gefahr)	bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Nach Alter			•				
unter 3 Jahren	369	-	369	266	80	23	223
3 bis unter 6 Jahren	269	-	269	148	107	14	161
6 bis unter 9 Jahren	241	2	239	90	138	13	122
9 bis unter 12 Jahren	290	33	257	77	198	15	121
12 bis unter 14 Jahren	359	63	296	66	278	15	144
14 bis unter 16 Jahren	608	144	464	90	485	33	197
16 bis unter 18 Jahren	866	221	645	90	711	65	183
Insgesamt	3 002	463	2 539	827	1 997	178	1 151
Nach Aufenthalt vor der Mal	ßnahme				,		
bei den Eltern	837	175	662	237	557	43	399
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	466	101	365	124	318	24	179
bei alleinerziehendem Elternteil	978	120	858	340	582	56	417
bei Großeltern/Verwan- dten	54	7	47	13	34	7	13
in einer Pflegefamilie	73	13	60	20	50	3	20
bei einer sonstigen Person	32	9	23	12	17	3	11
in einem Heim/einer sons- tigen betreuten Wohnform	307	21	286	35	259	13	64
Krankenhaus (nach der Geburt)	44	-	44	31	10	3	29
in einer Wohngemein- schaft	4	1	3	-	3	1	1
in eigener Wohnung	2	1	1	2	-	-	1
ohne feste Unterkunft	93	11	82	6	73	14	11
an unbekanntem Ort	112	4	108	7	94	11	6

	Reguläre	Inobhutnah	men nach § 4	42 SGB VIII in	n Jahr 2019 i	n Bayern	
			folgte die ahme	die davon (Sp. 1) Unterbringung während der Maßnahme			davon (Sp.1) Schutz- maßnahmen auf Grund
	Insgesamt	auf eigenen Wunsch	wegen Gefähr- dung (dringende Gefahr)	bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Nach Alter				•			•
unter 3 Jahren	404	-	404	284	108	12	232
3 bis unter 6 Jahren	294	-	294	156	123	15	127
6 bis unter 9 Jahren	263	7	256	98	158	7	128
9 bis unter 12 Jahren	307	43	264	92	199	16	130
12 bis unter 14 Jahren	381	94	287	76	298	7	138
14 bis unter 16 Jahren	678	197	481	79	573	26	173
16 bis unter 18 Jahren	1 039	268	771	104	877	58	165
Insgesamt	3 366	609	2 757	889	2 336	141	1 093
Nach Aufenthalt vor der Ma	ßnahme						
bei den Eltern	978	237	741	279	663	36	393
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	513	123	390	130	366	17	177
bei alleinerziehendem Elternteil	953	153	800	349	575	29	377
bei Großeltern/Verwan- dten	63	18	45	16	46	1	12
in einer Pflegefamilie	84	13	71	29	52	3	18
bei einer sonstigen Person	44	6	38	11	31	2	9
in einem Heim/einer sons- tigen betreuten Wohnform	367	26	341	33	314	20	40
Krankenhaus (nach der Geburt)	39	-	39	31	6	2	19
in einer Wohngemein- schaft	9	5	4	-	7	2	1
in eigener Wohnung	7	5	2	1	5	1	2
ohne feste Unterkunft	108	15	93	1	97	10	12
an unbekanntem Ort	201	8	193	9	174	18	33

Reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Jahr 2018 in Bayern								
			davon erfolgte die davon (Sp. 1) Unterbringung während der Maßnahme			davon (Sp.1) Schutz- maßnahmen auf Grund		
	Insgesamt	auf eigenen Wunsch	wegen Gefähr- dung (dringende Gefahr)	bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung	
Nach Alter				`	•			
unter 3 Jahren	354	-	354	244	97	13	220	
3 bis unter 6 Jahren	261	-	261	124	127	10	129	
6 bis unter 9 Jahren	248	5	243	91	151	6	125	
9 bis unter 12 Jahren	298	34	264	95	198	5	124	
12 bis unter 14 Jahren	407	76	331	62	331	14	148	
14 bis unter 16 Jahren	733	161	572	98	614	21	193	
16 bis unter 18 Jahren	1 227	263	964	128	1 019	80	188	
Insgesamt	3 528	539	2 989	842	2 537	149	1 127	
Nach Aufenthalt vor der Ma	ßnahme							
bei den Eltern	885	175	710	234	621	30	384	
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	557	134	423	135	400	22	184	
bei alleinerziehendem Elternteil	907	136	771	330	559	18	373	
bei Großeltern/Verwan- dten	75	12	63	23	49	3	20	
in einer Pflegefamilie	71	12	59	18	51	2	15	
bei einer sonstigen Person	53	15	38	6	43	4	15	
in einem Heim/einer sons- tigen betreuten Wohnform	441	25	416	45	366	30	78	
Krankenhaus (nach der Geburt)	38	-	38	29	9	-	22	
in einer Wohngemein- schaft	8	3	5	1	5	2	2	
in eigener Wohnung	2	1	1	-	2	-	-	
ohne feste Unterkunft	195	17	178	6	175	14	15	
an unbekanntem Ort	296	9	287	15	257	24	19	

	Reguläre	Inobhutnah	men nach § 4	42 SGB VIII in	n Jahr 2017 ii	n Bayern	
			folgte die ahme		1) Unterbringu der Maßnahme	davon (Sp.1) Schutz- maßnahmen auf Grund	
	Insgesamt	auf eigenen Wunsch	wegen Gefähr- dung (dringende Gefahr)	bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Nach Alter	•		•	•			
unter 3 Jahren	373	-	373	268	72	33	223
3 bis unter 6 Jahren	231	-	231	126	95	10	118
6 bis unter 9 Jahren	238	2	236	94	131	13	100
9 bis unter 12 Jahren	306	33	273	109	186	11	120
12 bis unter 14 Jahren	364	68	296	84	266	14	111
14 bis unter 16 Jahren	717	150	567	115	581	21	180
16 bis unter 18 Jahren	1 319	241	1 078	154	1 110	55	202
Insgesamt	3 548	494	3 054	950	2 441	157	1 054
Nach Aufenthalt vor der Mal	ßnahme	,	,	,	,		
bei den Eltern	1 014	167	847	280	695	39	374
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	497	126	371	129	346	22	153
bei alleinerziehendem Elternteil	890	119	771	364	484	42	328
bei Großeltern/Verwan- dten	94	15	79	32	59	3	30
in einer Pflegefamilie	69	10	59	19	47	3	14
bei einer sonstigen Person	54	9	45	17	35	2	20
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	316	21	295	45	257	14	42
Krankenhaus (nach der Geburt)	43	-	43	28	12	3	27
in einer Wohngemein- schaft	41	2	39	5	35	1	2
in eigener Wohnung	6	4	2	2	4	-	1
ohne feste Unterkunft	175	12	163	13	152	10	40
an unbekanntem Ort	349	9	340	16	315	18	23

		Vorläufige	Schutzmaßı	nahmen in Ba	ayern 2016		
			davon erfolgte die davon (Sp. 1) Unterbringung der Maßnahme		-	davon (Sp.1) Schutz- maßnahmen auf Grund	
	Insgesamt	auf eigenen Wunsch	wegen Gefähr- dung (dringende Gefahr)	bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Nach Alter			•		•		
unter 3 Jahren	372	-	372	272	79	21	198
3 bis unter 6 Jahren	242	-	242	147	85	10	102
6 bis unter 9 Jahren	209	3	206	96	105	8	87
9 bis unter 12 Jahren	319	23	296	106	189	24	96
12 bis unter 14 Jahren	521	86	435	105	353	63	123
14 bis unter 16 Jahren	1 392	220	1 172	188	972	232	168
16 bis unter 18 Jahren	3 675	382	3 293	367	2 506 802		149
Insgesamt	6 730	714	6 016	1 281	4 289	1 160	923
Nach Aufenthalt vor der Ma	ßnahme						
bei den Eltern	1 119	170	949	285	798	36	292
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	517	123	394	153	342	22	149
bei alleinerziehendem Elternteil	871	130	741	341	504	26	319
bei Großeltern/Verwandten	201	37	164	85	103	13	21
in einer Pflegefamilie	111	18	93	34	74	3	26
bei einer sonstigen Person	103	17	86	29	69	5	19
in einem Heim/einer sons- tigen betreuten Wohnform	614	44	570	52	462	100	33
Krankenhaus (nach der Geburt)	42	-	42	28	13	1	25
in einer Wohngemein- schaft	72	6	66	11	38	23	4
in eigener Wohnung	5	1	4	1	3	1	-
ohne feste Unterkunft	710	30	680	78	537	95	16
an unbekanntem Ort	2 365	138	2 227	184	1 346	835	19

2. a) In wie vielen Fällen erfolgte eine Überführung der in Obhut genommenen Kinder von einer kurzfristigen Maßnahme in einer langfristigen oder dauerhaften Unterbringung (bitte auch Anteil an allen Kindern nennen, die sich in Obhut der Jugendämter befanden)?

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

b) In wie vielen Fällen erfolgte in den vergangenen fünf Jahren eine Rückführung in die Herkunftsfamilie (bitte auch Anteil an allen Kindern nennen, die sich in Obhut der Jugendämter befanden und aufschlüsseln nach Jahr, sowie Art und Dauer der vorausgegangenen Unterbringungsmaßnahme)?

Die amtliche statistische Erhebung bezieht sich auf das Merkmal "Rückkehr zu der/dem Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung". Die entsprechenden Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden. In diesem Kontext erfolgt keine Erhebung der Art und Dauer der vorausgegangenen Unterbringungsmaßnahme. Eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Insoweit befinden sich alle in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen, die zu ihren Personensorgeberechtigten bzw. zu ihren Familien zurückkehren, zuvor in der Obhut des Jugendamts.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/ Familienzusammenführung	1 343	1 325	1 455	1 519	1 260

c) Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den vergangenen fünf Jahren mehrmals in Obhut genommen, nachdem eine Rückführung oder anderweitiger Unterbringung gescheitert ist (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Alter der Kinder)?

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

- 3. a) Wie viele Kinder waren in Bayern in den vergangenen fünf Jahren auf Antrag der Sorgeberechtigten aufgrund eines vorübergehenden, zeitlich einschätzbaren Ausfalls gemäß § 20 SGB VIII in Kurzzeitpflege untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppen der betroffenen Kinder)?
 - b) Wie wurden die nach § 20 SGB VIII betroffenen Kinder in der Folge in den vergangenen fünf Jahren untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Verwandtenpflege, Bereitschaftspflege, Heimerziehung und sonstige geeignete Wohnform)?

Eltern haben unter den in § 20 SGB VIII genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes. Eine Fremdunterbringung des Kindes ist im Rahmen des § 20 SGB VIII nicht vorgesehen.

c) Aus welchen Familienkonstellationen entstammen die nach § 20 SGB VIII betroffenen Kinder in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufschlüsseln nach Paarfamilien und Ein-Eltern-Familien (inkl. Anteil Mütter-Familien) jeweils mit Angabe über den Bezug von Transferleistungen in den Familien)?

Im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden die angefragten Daten nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

4. a) In wie vielen Fällen haben aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls Familiengerichte in den vergangenen fünf Jahren in Bayern die elterliche Sorge vollständig oder teilweise auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund bzw. Pfleger übertragen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppe der betroffenen Kinder)?

In der bundeseinheitlich abgestimmten Justizgeschäftsstatistik der Familiengerichte (F-Statistik) wird erfasst, wie oft die elterliche Sorge in Eheverfahren und sonstigen Verfahren auf beide Elternteile, die Mutter, den Vater oder auf eine dritte Person übertragen wurde. Die Anzahl der vollständigen oder teilweisen Sorgerechtsübertragungen auf das Jugendamt oder eine dritte Person als Vormund bzw. Pfleger wird hingegen nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund kann nicht mitgeteilt werden, in wie vielen Fällen aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls Familiengerichte in den vergangenen fünf Jahren in Bayern derartige Sorgerechtsübertragungen vorgenommen haben.

b) Aus welchen Familienkonstellationen heraus wurde die elterliche Sorge vollständig oder teilweise auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund bzw. Pfleger übertragen (bitte aufschlüsseln nach Paarfamilien und Ein-Eltern-Familien (inkl. Anteil der Mütter-Familien) jeweils mit Angabe über den Bezug von Transferleistungen in den Familien)?

In der F-Statistik werden Daten zu Familienkonstellationen, aus denen heraus die elterliche Sorge vollständig oder teilweise entzogen wurde, ebenso wenig erfasst wie der Bezug von Transferleistungen in den Familien.

5. a) Wie viele Kinder wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht?

Die Anzahl der jungen Menschen, die Hilfen nach § 34 SGB VIII erhalten haben, kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Ausgewiesen wurden die Jahresfallzahlen, d. h. die Hilfen jeweils zum Stand 31.12., sowie die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen. Die amtlichen Jahresfallzahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Zahl der jungen Menschen, die Hilfen nach § 34 SGB VIII erhalten haben (=Jahresfallzahlen, d. h. (= Hilfen zum Stand 31.12. + beendete Hilfen des jeweiligen Jahres)										
2015	2016	2017	2018	2019						
15 972 16 322 14 914 13 377 11 327										

b) Bei vielen von ihnen war der Hauptgrund für die Heimunterbringung das Fehlen einer geeigneten Pflegefamilie (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppe der Kinder, sowie getrennt für die Vollzeitpflege und für die Bereitschaftspflege)?

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

6. a) Wie viele Kinder wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege bei einer Pflegefamilie untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppe der Kinder)?

Die Anzahl der jungen Menschen, die nach § 33 SGB VIII untergebracht wurden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Ausgewiesen wurden jeweils die Jahresfallzahlen, d. h. die Hilfen jeweils zum Stand 31.12., sowie die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen. Die amtlichen Jahresfallzahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

	Zahl der jungen Menschen, die Hilfen nach § 33 SGB VIII erhalten haben (=Jahresfallzahlen, d. h. Hilfen zum Stand 31.12. + beendete Hilfen des jeweiligen Jahres)								
	2015	2016	2017	2018	2019				
Insgesamt	10 406	10 427	10 135	10 348	9 822				
davon im Alter von bis	unter Jahren								
unter 3 Jahren	828	853	871	900	886				
3 bis unter 6 Jahren	1 384	1 429	1 279	1 364	1 351				
6 bis unter 9 Jahren	1 651	1 628	1 571	1 605	1 506				
9 bis unter 12 Jahren	1 638	1 658	1 697	1 702	1 614				
12 bis unter 15 Jahren	1 682	1 613	1 602	1 688	1 617				
15 bis unter 18 Jahren	2 070	1 972	1 776	1 741	1 599				
18 Jahre oder älter	1 153	1 274	1 339	1 348	1 249				

b) Wie viele Kinder verbrachten länger als ein Jahr in stationären Hilfen zur Erziehung nach § 33 und § 34 SGB VIII (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Alter der Kinder und nach § 33 und § 34)?

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

7. a) Wie viele Pflegefamilien fehlen in Bayern nach aktuellem Kenntnisstand (bitte nach Vollzeitpflege, Kurzzeitpflege und Bereitschaftspflege aufschlüsseln)?

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

b) Welche Leistungen erhalten Pflegefamilien in Bayern (bitte unter Angabe der finanziellen Leistungen sowie der fachlichen Betreuungs- bzw. Beratungsstrukturen, bitte aufgeschlüsselt nach Vollzeitpflege, Kurzzeitpflege und Bereitschaftspflege)?

Die zuständigen Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter. Für die Höhe des Pflegegeldes gibt es jährlich Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags. Die aktuellen Empfehlungen sind unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/2_55 empfehlungen zur vollzeitpflege nach dem sgbviii 2021 - a1.pdf.

Gemäß § 37a SGB VIII haben Pflegepersonen vor der Aufnahme und während der Betreuung im Rahmen des Pflegeverhältnisses das Recht auf Beratung. Die Pflegeeltern sind über ihren Beratungsanspruch zu informieren. Die Arbeit mit den Pflegeeltern zielt darauf ab, sie zu qualifizieren und zu unterstützen. Detaillierte Informationen zur Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien sind in der Arbeitshilfe Vollzeitpflege zu finden (Zentrum Bayern Familie und Soziales [ZBFS] - Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Vollzeitpflege - Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe; 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016).

c) Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um geeignete Pflegefamilien in Bayern zu gewinnen?

Die Gewinnung von Pflegeeltern für Vollzeitpflegestellen oder Bereitschaftspflegestellen und die qualifizierte Begleitung und Betreuung der Pflegeverhältnisse sind Aufgabe der Kommunen (Jugendämter) im eigenen Wirkungskreis. Dabei unterstützt das ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt bei der Vermittlung von jungen Menschen in geeignete Pflegefamilien.

Auf Landesebene unterstützt dazu das ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt die Praxis mit Arbeitshilfen, Durchführung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen und steht bei schwierigen Fragen oder komplexen Einzelfällen, beispielsweise bei Vorliegen einer Behinderung, beratend und unterstützend zur Seite. Als Lobby für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien unterstützt auf Landesebene ferner der PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e.V., der vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert wird, die Praxis bei der qualifizierten Umsetzung.

- 8. a) Welcher Anteil der Kinder, die stationäre Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen und außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht sind, haben biologische Geschwister (inkl. Halbgeschwister), die auch eine Unterbringungsform in Anspruch nehmen?
 - b) Bei welchem Anteil der in stationären Hilfen zur Erziehung untergebrachten biologischen Geschwister (inkl. Halbgeschwister) gelingt die gemeinsame Unterbringung?

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

c) Was sind die Gründe für getrennte Unterbringung von biologischen Geschwistern (inkl. Halbgeschwister)?

Bei jeder stationären Hilfe zur Erziehung sind vom jeweils zuständigen Jugendamt die individuellen Bedarfe des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen einzubeziehen. Sind Geschwister betroffen, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Im Einzelfall können aber fachliche Gründe gegen eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern sprechen, etwa bei bekannten körperlichen, sexuellen oder seelischen Grenzverletzungen zwischen ihnen. Auch aus strukturellen Gründen ist eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern nicht in jedem Einzelfall umsetzbar, da sie die Verfügbarkeit entsprechender Plätze in einer Einrichtung bzw. Gruppe voraussetzt.